

HPST DIE FÜNF WICHTIGSTEN GRÜNDE

1. Harte Verfolgung von Wirtschaftsdelikten

Wirtschaftskriminalität wird in kaum einem Land der Welt konsequenter verfolgt als in Deutschland. Für Mitarbeiter und Geschäftsführer eines Unternehmens ist das Risiko, in strafrechtliche Ermittlungen verwickelt zu werden, über die Jahre kontinuierlich gestiegen. Entsprechend hat sich die Strafrechtsschutz-Versicherung zu einem wesentlichen Bestandteil des Versicherungsschutzes für Unternehmen entwickelt.

2. Vorsorgliche Rechtsberatung

Zeichnet sich ab, dass die Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen einleiten könnten, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Beratung bereits vor Beginn eines Ermittlungsverfahrens. Dies gilt beispielsweise dann, wenn zivilrechtliche Ansprüche gegen das Unternehmen geltend gemacht werden und dabei auch strafrechtliche Vorwürfe laut werden, oder wenn in Presseberichten die Verletzung von Straftatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten behauptet wird.

3. Absicherung von Organen und Beschäftigten

Da das versicherte Unternehmen als juristische Person in Deutschland kaum strafrechtlich verfolgt werden kann, schützt die HPST hauptsächlich einen weitreichenden Kreis natürlicher Personen: die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie die Beschäftigten der Versicherungsnehmerin und ihrer Tochtergesellschaften, einschließlich freier Mitarbeiter. Soweit doch eine Verfolgung des Unternehmens möglich ist, z.B. in Kartellverfahren oder durch Behörden im Ausland, genießt die Versicherungsnehmerin selbstverständlich auch als juristische Person Versicherungsschutz.

4. Schutz bei Insolvenz

Im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Unternehmens besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle bzw. Verfahren, die erst nach Ende des Versicherungsvertrages eingeleitet werden. Voraussetzung ist, dass die Tat, auf der der Tatvorwurf beruht, noch während der Vertragslaufzeit begangen wurde. Liegt eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Versicherungsnehmerin vor, so trägt der Versicherer die Kosten einer vorsorglichen Insolvenzberatung (Sublimit).

5. Enger Vorsatzausschluss

Grundsätzlich ist der Versicherungsschutz bei einer vorsätzlich begangenen Tat ausgeschlossen. Dieser Ausschluss greift jedoch erst bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes. Darüber hinaus bestehen Rückausnahmen, etwa bei bestimmten Verfahren oder einer Verurteilung wegen Eventualvorsatzes, soweit keine Freiheitsstrafe verhängt wurde. Eine solche Rückausnahme gilt beispielsweise für Strafbefehlsverfahren, die im Wirtschaftsstrafrecht üblich sind, und auch bei schwereren vorsätzlichen Wirtschaftstaten erlassen werden. Auf diese Weise ist der Versicherte trotz Vorsatzes nur unter engen Voraussetzungen zur Rückerstattung der Versicherungsleistungen verpflichtet.



Mehr Informationen

<https://hendricks-makler.de/hendricks-digital>